

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Februar 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für **Betriebsveranstaltungen** gelten neue Regeln. Wir fassen zusammen, worauf Sie achten sollten. Außerdem greifen wir die „Rolle rückwärts“ des Bundesfinanzministeriums bei der Berücksichtigung von **Schornsteinfegerleistungen** auf. Die Sanierung eines **Baudenkmal**s wird durch steuerliche Anreize wie höhere Abschreibungen oder einen Sonderausgabenabzug gefördert. Im **Steuertipp** erfahren Sie, wie weit die **Bindungswirkung** der von der Denkmalschutzbehörde erteilten Bescheinigung reicht.

Freibetrag

Was bei Betriebsveranstaltungen zu beachten ist

Zum 01.01.2015 haben sich die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen teilweise geändert. Neu ist unter anderem, dass die bisherige Freigrenze von 110 € für Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung in einen **Freibetrag von 110 €** umgewandelt wurde. Während Zuwendungen früher komplett versteuert werden mussten, wenn sie die 110-€-Marke auch nur geringfügig überschritten, bleiben Vorteile bis zu dieser Höhe seit 2015 stets steuerfrei. Wird die Feier teurer, ist nur der übersteigende Teil Arbeitslohn. Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur **Anwendung der Neuregelungen** geäußert. Danach gilt Folgendes:

- Als Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer.

Auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Feier wie beispielsweise Aufwendungen für Raumanmietung, Eventmanager und die Erfüllung behördlicher Auflagen zählen dazu.

- Auch unübliche Zuwendungen mit einem Wert von über 60 € je Arbeitnehmer müssen ab 2015 bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags berücksichtigt werden.
- Den Freibetrag von 110 € kann der Arbeitgeber für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr anwenden. Nimmt ein Arbeitnehmer an mehreren Betriebsveranstaltungen teil, ist freiwählbar, für welche beiden Feiern der Freibetrag gelten soll.
- Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe eine Betriebsveranstaltung bei den Arbeitnehmern einen steuerpflichtigen Vorteil auslöst, muss der Arbeitgeber zunächst einmal alle relevanten Aufwendungen der Feier zusammenrech-

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Freibetrag: Was bei Betriebsveranstaltungen zu beachten ist	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Kindergeld: Konsekutives Masterstudium ist Teil der Erstausbildung.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Lebensversicherung: Vermögensverwaltende Versicherungsverträge sind nicht begünstigt.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesundheitstelefon: Beratungsleistungen von Dienstleistern sind umsatzsteuerpflichtig.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Handwerkerleistungen: Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder vollständig abziehbar	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuerbonus: Betreuung von Haustieren kann haushaltsnahe Dienstleistung sein	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemischte Vermietung: Deutsche Maßstäbe für die Vorsteueraufteilung EU-rechtswidrig?	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Landesbescheinigung ist bindend für die erhöhte Denkmalabschreibung.....	4

nen und dann gleichmäßig auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer aufteilen. Der Teil der Aufwendungen, der auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfällt, muss ihm als Vorteil zugerechnet werden.

- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen sind nur auf Veranstaltungen anwendbar, die allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebs-teils offenstehen. Begünstigt sind auch Feiern auf Abteilungsebene, Jubilarfeiern und Pensi-onärstreffen.
- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen dürfen auch auf Leiharbeitnehmer (bei Be-triebsveranstaltungen des Entleihers) und Ar-beitnehmer anderer konzernangehöriger Un-ternehmen angewandt werden.

Hinweis: Die Umwandlung der früheren Frei-grenze in einen Freibetrag gilt nur im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer und hat kei-ne umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Kindergeld

Konsekutives Masterstudium ist Teil der Erstausbildung

Hat ein volljähriges Kind eine erstmalige Berufs-ausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, können dessen Eltern nur dann noch Kindergeld fortbeziehen und von Kinderfreibeträgen profitieren, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgeht. Diese Erwerbstätigkeitsprüfung ist seit 2012 gesetzlich geregelt; sie ist an die Stelle der bisherigen Über-prüfung des Kindeseinkommens getreten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) geht schon dann von einem abgeschlossenen Erststudium aus (so dass der Umfang der Erwerbstätigkeit zu prü-fen ist), wenn das Kind einen Bachelorabschluss erlangt hat. Dieser frühe Einstieg in die **Erwerbs-tätigkeitsprüfung** gilt nach Verwaltungsmeinung sogar dann, wenn auf dem Bachelorabschluss anschließend ein Masterstudium aufbaut. Der Mei-nung des BMF zu diesen sogenannten konsekuti-ven Masterstudiengängen hat der Bundesfinanz-hof ausdrücklich widersprochen:

Nach Ansicht des Gerichts ist das Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelor-studiengang abgestimmt und das Berufsziel des Kindes erst mit diesem (höheren) Abschluss er-reicht ist. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass die Erwerbstätigkeit des Kindes während eines konsekutiven Masterstudiengangs noch keine Rolle spielen darf.

Hinweis: Kinder dürfen während eines conse-kutiven Masterstudiengangs also zeitlich un-

begrenzt einem Nebenjob nachgehen, ohne dass den Eltern der Kindergeldanspruch verlo-ren geht.

Lebensversicherung

Vermögensverwaltende Versicherungsverträge sind nicht begünstigt

Je älter man wird, desto eher spielen Themen wie Altersvorsorge und Risikoabsicherung eine Rolle. Dass späte Umgestaltungen unerwünschte steuer-liche Nebeneffekte haben können, musste un-längst ein Ehepaar feststellen. Der Ehemann hatte ein bestehendes Wertpapierdepot als Einmalzah-lung in eine fondsgebundene Lebensversicherung eingebracht. Aus diesem Kapital inklusive zwis-chenzeitlich erwirtschafteter und **thesaurierter Gewinne** sollte seine Ehefrau im Fall seines To-des 101 % des dann angesparten Vermögens aus-gezahlt bekommen.

Hinweis: Thesaurierte Gewinne sind die wäh-rend der Laufzeit angefallenen und automa-tisch reinvestierten Dividenden oder Aktien-verkaufsgewinne aus dem Fonds.

Das Ehepaar war von einer steuerlich begünstig-ten Lebensversicherung ausgegangen, deren Er-träge üblicherweise erst mit der Auszahlung zu versteuern sind. Deshalb hatte es die thesaurierten Gewinne in den Jahren 2009 und 2010 nicht in seiner Steuererklärung angegeben. Hier lag das Problem, denn nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (FG) handelte es sich - entgegen der Auf-fassung des Ehepaars - um einen vermögensver-waltenden Versicherungsvertrag. Bei solchen Verträgen gilt seit dem 01.01.2009 die „transpa-rente Besteuerung“; sämtliche angefallenen Ge-winne sind **steuerpflichtige Kapitalerträge**. Das bedeutet, dass die Kapitalerträge bei demjenigen zu versteuern sind, dem sie im Endeffekt gehö-ren. Im Streitfall waren das die Eheleute zum Zeitpunkt des Gewinnanfalls.

Nach Auffassung des FG stellte die fondsgebun-dene Lebensversicherung insbesondere deshalb einen vermögensverwaltenden Versicherungsver-trag dar, weil der Ehemann sein Wertpapierdepot darauf übertragen hatte. Über die Verwaltung dieses Depots konnte er als Inhaber bestimmen, wie es für eine Vermögensverwaltung charakte-ristisch ist. Außerdem stand er mit dem emittie-renden Unternehmen in einer Geschäftsbezie-hung. Somit hatte er die Möglichkeit, die Struktur der fondsgebundenen Lebensversicherung mittel-bar zu beeinflussen. Da das Ehepaar die tatsäch-lichen Einkünfte bis zuletzt verschwiegen hatte, wurden die **Erträge** zuzüglich eines Sicherheits-zuschlags von 10 % **geschätzt** und mit Einkom-mensteuer belegt.

Hinweis: Heute würde solch ein Konstrukt nicht mehr funktionieren. Denn im Urteilsfall bestand nur eine Risikoabsicherung in Höhe von 1 % im Todesfall. Sollen nach dem 31.03.2009 abgeschlossene Versicherungsverträge von der transparenten Besteuerung ausgenommen werden, müssen Mindesttodesfall-schutzgrenzen eingehalten werden. Wir beraten Sie gern zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen.

Gesundheitstelefon

Beratungsleistungen von Dienstleistern sind umsatzsteuerpflichtig

In einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es um die Frage, ob ein „Gesundheitstelefon“ von der **Umsatzsteuer** befreit ist. Geklagt hatte eine GmbH, die diverse Gesundheitsdienstleistungen erbrachte. Unter anderem übernahm sie die Patientenbetreuung für Krankenkassen und Pharmaunternehmen, wobei medizinisches Fachpersonal (Ärzte, Krankenschwestern, medizinische Fachangestellte) zum Einsatz kam. Im Rahmen dieser Tätigkeit betrieb sie für einige gesetzliche Krankenkassen ein Gesundheitstelefon, über das sich die Versicherten medizinisch beraten lassen konnten.

Das Finanzamt stufte den Betrieb des Gesundheitstelefon als umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung ein. Das FG hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Das Umsatzsteuergesetz sieht zwar eine Steuerbefreiung für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin vor. Nach Ansicht der Richter ist die telefonische Beratung jedoch **keine Heilbehandlung**. Der Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ umfasst Leistungen medizinischer Art, die der Diagnose, der Behandlung und - soweit wie möglich - der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Ärztliche Leistungen, die zu dem Zweck erfolgen, die menschliche Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, sind folglich umsatzsteuerfrei.

Die Beratung am Gesundheitstelefon ist keine solche Heilbehandlungsleistung. Sie kann laut FG nicht in hinreichendem Maß der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Die Richter begründen ihre Entscheidung vor allem damit, dass die Beratung am Gesundheitstelefon **nicht auf medizinischen Feststellungen beruht**, die von Fachpersonal getroffen worden sind. Vielmehr stützen sich die Auskünfte allein auf die - unter Umständen laienhaften - Angaben der Anrufer zu ihrem jeweiligen Krankheitsbild.

Hinweis: Anders wird die telefonische Beratung durch einen Arzt beurteilt (z.B. nach Ziffer 3 der Gebührenordnung für Ärzte). Diese Beratung ist im Rahmen einer Heilbehandlung umsatzsteuerfrei.

Handwerkerleistungen

Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder vollständig abziehbar

Schornsteinfegerleistungen können in allen offenen Fällen wieder in voller Höhe als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen angesetzt werden. Der Schornsteinfeger muss seine Rechnung jetzt auch nicht mehr in (begünstigte) Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und (nichtbegünstigte) Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau aufteilen. Das Bundesfinanzministerium hat seine seit 2014 geltende **Aufteilungsregel** wieder zurückgenommen.

Steuerbonus

Betreuung von Haustieren kann haushaltsnahe Dienstleistung sein

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie mit 20 % der Arbeitslöhne, maximal 4.000 € pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dieser Steuerbonus auch für die Betreuung von Haustieren **in den eigenen vier Wänden** zu gewähren. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Hauskatze in der Wohnung von einer Betreuungsperson versorgen ließ. Das Finanzamt hatte die Ausgaben (300 €) nicht anerkannt, weil solche Kosten nach einer geltenden Anweisung des Bundesfinanzministeriums keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind.

Der BFH hat aber entschieden, dass dem Ehepaar der Steuerbonus zu gewähren ist. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen eine hinreichende **Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen oder damit zusammenhängen. Erfasst werden hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder durch entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Nach den Gesetzesmaterialien sind unter anderem Tätigkeiten wie das Einkaufen von Verbrauchsgütern, das Kochen, das Waschen und die Gartenpflege begünstigt. Dieser Aufzählung lässt sich laut BFH nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Kos-

ten für eine Tierbetreuung von der Steuerermäßigung ausnehmen wollte.

Hinweis: Da nur Tätigkeiten im Haushalt begünstigt sind, sollte das Haustier in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus des Steuerzahlers betreut werden. Wer sein Haustier in eine Tierpension gibt oder zu einer Betreuungsperson bringt, kann seine Kosten nicht steuermindernd einsetzen.

Gemischte Vermietung

Deutsche Maßstäbe für die Vorsteuer-aufteilung EU-rechtswidrig?

Die Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken ist von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass der Vermieter umsatzsteuerlich zwar als Unternehmer gilt, aber keine Vorsteuer abziehen kann. Eine Ausnahme gilt, wenn der Vermieter **auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet**. Das geht, wenn er die Immobilie bzw. die Räume an einen Unternehmer vermietet, der selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist (umgangssprachlich gewerbliche Vermietung). Größere Vermietungsobjekte werden aber selten einheitlich genutzt. Vielmehr werden Teile häufig zu Wohnzwecken vermietet, so dass kein Vorsteuerabzug möglich ist, und andere Teile gewerblich. In solchen Fällen gemischter Vermietung stellt sich die Frage, wie die Vorsteuer aus den **Baukosten des Objekts** richtig aufzuteilen ist. Denn prinzipiell ist der Vorsteuerabzug nur insoweit zulässig, als das Objekt gewerblich vermietet wird.

Die deutschen Finanzämter wenden vorrangig den **Flächenschlüssel** (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfrei vermieteten zu den steuerpflichtig vermieteten Flächen) an, was zu einem geringeren Vorsteuerabzug als die Anwendung des Umsatzschlüssels (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Mieten) führt. Der Vorrang des Flächenschlüssels steht möglicherweise nicht in Einklang mit dem EU-Recht. Das geht aus einem Schlussantrag des Generalanwalts Paolo Mengozzi beim Europäischen Gerichtshof hervor.

Steuertipp

Landesbescheinigung ist bindend für die erhöhte Denkmalabschreibung

Als Immobilieneigentümer sind Sie sicherlich schon mit diversen Besonderheiten konfrontiert worden. Dürfen Sie ein Baudenkmal Ihr Eigen nennen, kommt noch der **Denkmalschutz** dazu - unter anderem mit Begünstigungen im Steuer-

recht. Weil dem Gesetzgeber daran gelegen ist, Baudenkmäler zu erhalten, hat er steuerliche Anreize wie höhere Abschreibungen oder einen Sonderausgabenabzug geschaffen.

Alles, was die Landesbehörde für Denkmalpflege bescheinigt (z.B. über die Kosten einer Denkmalsanierung), ist im Steuerrecht eins zu eins umzusetzen. Das hört sich zwar einfach an, ist im Detail jedoch wesentlich komplizierter.

Daher musste das Finanzgericht Sachsen (FG) kürzlich entscheiden, in welcher Höhe die Kosten für den Denkmalschutz als Abschreibungsgrundlage für den Käufer einer Eigentumswohnung in einem Baudenkmal gelten sollen. Den Bescheid der zuständigen Behörde, der ihm erforderliche **Sanierungskosten** von 207.840 € bescheinigte, erkannte das Finanzamt nicht an. Der ursprüngliche Eigentümer hatte das ganze Gebäude sanieren lassen. Er hatte auch nichtbegünstigte Aufwendungen ausgewiesen, deren Umverteilung auf die einzelnen Wohnungen und Berücksichtigung in der Bescheinigung das Finanzamt für falsch hielt. Daher kam es nach einer Außenprüfung zu dem Schluss, dass nur 117.191 € als begünstigte Aufwendungen mit der erhöhten Abschreibung berücksichtigt werden können.

Das FG hat dagegen entschieden, dass Bemessungsgrundlage für erhöhte Absetzungen die in der Landesbescheinigung ausgewiesenen begünstigten Sanierungskosten sind. Das gilt zumindest immer dann, wenn steuer- und denkmalschutzrechtliche Tatsachen zusammenfallen - wie bei den begünstigungsfähigen Kosten. Andererseits können aber Kosten, die das Land fälschlicherweise bescheinigt hat, da sie zweifellos **vor der Baumaßnahme** angefallen sind, nicht Grundlage für die erhöhten Abschreibungen sein. Im Urteilsfall korrigierte das FG die Landesbescheinigung daher doch um den zu Unrecht ausgewiesenen Betrag. Grundsätzlich darf das Finanzamt aber nicht selbst festlegen, welche Aufwendungen begünstigungsfähig sind und welche nicht - das muss es den Fachleuten überlassen.

Hinweis: Sie denken über die Anschaffung eines Baudenkmals nach oder haben im Zusammenhang mit Ihrer denkmalgeschützten Immobilie Beratungsbedarf? Sprechen Sie uns gern an.

Mit freundlichen Grüßen